

# GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

## Urheberrechtliche Zulässigkeit einer Bildersuche bei Google

Carsten Huch-Hallwachs | Huch-Hallwachs@kaufmannlutz.com

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 19.10.2011 (Az.: I ZR 140/10) entschieden, dass der Suchmaschinenbetreiber Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn in seinen Vorschaubildern urheberrechtlich geschützte Werke Dritter abgebildet sind.

Insoweit verfügt die von Google betriebene Internet-Suchmaschine über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen etc. suchen kann. Sofern Dritte ihre urheberrechtlich geschützten Werke ins Internet eingestellt haben, besteht dann die Möglichkeit, dass diese im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchwort erscheinen. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden sodann in einer Ergebnisliste in verkleinerter Form als sog. Vorschaubilder („thumbnails“) abgebildet. Die Vorschaubilder enthalten in der Regel einen elektronischen Verweis (Link), über den man zu der Internetseite mit der wiedergegebenen Abbildung gelangen kann.

Der Kläger in dem vorliegenden Rechtsstreit ist Fotograf. Im Rahmen einer Suchanfrage bei Google erschienen als Vorschaubilder dessen angefertigte, urheberrechtlich geschützte Lichtbilder über die Fernsehmoderatorin Collien Fernandes. Als Fundort der Abbildungen wurden zwei näher bezeichnete Internetseiten angegeben, die allerdings nicht von dem Kläger betrieben werden. Der Kläger hatte zudem vorgetragen, er habe den Betreibern dieser Internetseiten keine Nutzungsrechte an den von ihm angefertigten Lichtbildern eingeräumt, so dass die Abbildung dieser Vorschaubilder in jedem Fall rechtswidrig erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kläger Google wegen Urheberrechtsverletzung u.a. auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Klage wurde zunächst stattgegeben, die Berufung jedoch durch das Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Revision des Klägers vor dem BGH hatte keinen Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass ein Urheber, der eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ins Internet stellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschaubildern der Abbildung erklärt. Es erfolge folglich zwar ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Urhebers der öffentlichen Zugänglichmachung seines Werkes gemäß § 19a UrhG. Dieser Eingriff sei indes nicht rechtswidrig, weil eine konkludente Einwilligung des Urhebers vorliegt.

Diese die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ins Urheberrecht ausschließende Einwilligung liegt nach Auffassung des BGH auch dann vor, wenn die Abbildung eines Werkes von einem Dritten bereits vormalig mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins Internet eingestellt worden ist. So hatte nämlich der Kläger bereits zu einem früheren Zeitpunkt Dritten das Recht eingeräumt, seine Lichtbilder im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Demzufolge konnte der Kläger im Streitfall dann auch nicht mehr mit dem Einwand durchdringen, er habe den speziellen Betreibern der Internetseiten, auf die Google elektronisch verwiesen hat und wo die Vorschaubilder der Lichtbilder eingestellt waren, keine Nutzungsrechte eingeräumt. Dies ist nach Ansicht des BGH nicht maßgeblich.

Entscheidend ist vielmehr, dass der Kläger vormalig Dritten das Recht eingeräumt hat, die Lichtbilder im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die so von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers durch Einstellen von Abbildungen des Werkes ins Internet wirksam erklärte Einwilligung in die Anzeige in Vor-

schaubildern ist nach Ansicht des BGH nicht auf die Anzeige von Abbildungen des Werkes beschränkt, die mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind. Vielmehr sei allgemein bekannt, dass Suchmaschinen, die das Internet in einem automatisierten Verfahren nach Bildern durchsuchen, nicht danach unterscheiden können, ob ein aufgefundenes Bild von einem Berechtigten oder einem Nichtberechtigten ins Internet eingestellt worden ist. Deshalb könne und dürfe der Betreiber einer Suchmaschine eine solche Einwilligung so verstehen, dass sie sich auch auf die Anzeige von solchen Abbildungen in Vorschaubildern erstreckt, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt worden sind.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass ein Urheber stets die ihm möglichen technischen Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen seiner Werke in Abbildungen durch Suchmaschinen vornehmen muss, um die Verwendung als Vorschaubilder durch Suchmaschinenbetreiber zu verhindern. Dies gilt insbesondere, wenn er seine Werke bereits vormalig ohne technische Vorkehrungen ins Internet eingestellt hatte. Unabhängig hiervon bleibt es natürlich dem Urheber stets unbenommen, diejenigen wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, die seine Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.